

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 25.

Mittwoch den 17. Dezember

1873.

Die rechtliche Stellung der Kirche im Staat; hier die kirchlichen Verordnungen und deren Mittheilung betr.

Nro. 9542. Wir bringen dem hochw. Clerus der Erzdiöcese nachstehenden, in Nro. XXVI des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Großherzogthum Baden vom 29. v. Mts. publicirten Erlaß Großh. Ministeriums des Innern und unsere hierauf erfolgte Erklärung zur Kenntniß.

Freiburg, den 4. Dezember 1873.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Ministerium des Innern.

Carlsruhe, den 22. November 1873.

Nro. 16,844.

Die rechtliche Stellung der Kirchen im Staat betr.

In das Gesetz- und Verordnungsblatt ist einzurücken:

In dem Anzeigebblatt für die Erzdiöcese Freiburg Nro. 20 vom 12. d. Mts. wird eine Constitutio Papst Pius IX. „Super vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes“ verkündet, ohne zuvor Staatsgenehmigung erhalten zu haben. Die Constitutio kann deshalb nach Maßgabe der Bestimmung des § 15 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860, die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr., weder rechtliche Geltung in Anspruch nehmen, noch in Vollzug gesetzt werden.

Dies wird hiemit zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

II. Erzbischöfliches Capitels-Vicariat beehren wir uns hievon ergebenst in Kenntniß zu setzen.

gez.: Jolly.

Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

Freiburg, den 4. Dezember 1873.

Nro. 9542. Die rechtliche Stellung der Kirche im Staat, hier: die kirchlichen Verordnungen und deren Mittheilung betr.

Großherzoglichem Ministerium des Innern beehren wir uns auf den verehrlichen Erlaß vom 22. v. Mts. Nro. 16,844 ergebenst zu erwidern:

Die im Anzeigeblatte für die Erzdiöcese Freiburg vom 12. v. Mts. Nro. 20 publicirte päpstliche Constitution vom 28. August d. J. „Super Vicariis capitularibus nec non electis et nominatis ad sedes episcopales vacantes“ enthält lediglich Bestimmungen über die Bestellung resp. bischöfliche Jurisdiction der Capitelsvicare, welche bis zur canonischen Erledigung ihres kirchlichen Amtes resp. bis zur päpstlichen Institution des Bischofs fortzudauern hat. Jeder von einem päpstlich nicht instituirten (bestätigten) Bischöfe oder nicht von dem nach dieser Constitution bestellten Capitelsvicare oder seinem Delegirten ausgehende Act der kirchlichen Regierung und Verwaltung ist hiernach canonisch strafbar und nichtig. Diese Constitu-

tion, deren Inhalt in unserer Erzdiocese schon längst observanzgemäß geltendes Recht war, verfügt also nur über rein kirchliche Funktionen, greift deshalb nicht in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse ein. Sie ist mit ihrer in Rom geschehenen Promulgation geltendes, kirchliches Recht geworden.

Deshalb, sowie gemäß § 7 und 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit keiner Staatsgenehmigung. Im Hinblick auf den dortigen Erlass vom 13. März 1865 Nro. 4033 und den diesseitigen in obigem Betreff vom 26. Januar 1865 Nro. 750 haben wir aber das citirte, obige Constitution enthaltende Anzeigebblatt Hochdemselben mitgetheilt. Die katholischen Kirchenbehörden und die Katholiken sind also verpflichtet, die Bestimmungen dieser Constitutio Pii P. IX. als geltendes Kirchengesetz zu befolgen.

gez.: † L. Kübel.

### Die Organisation der Erzbischöflichen Bauämter betr.

Nro. 8176. Im Hinblick auf unsere Verordnung vom 24. November 1864 Nro. 10,686 (Erzbischöfl. Anz.-Bl. 1864 Nro. 19) eröffnen wir den katholischen Stiftungs-Commissionen und Verrechnungen der unmittelbaren Stiftungen, daß zur Beforgung des kirchlichen Bauwesens ein weiteres Erzbischöfliches Bauamt in Heidelberg von uns errichtet und diese Stelle dem von uns zum Erzbischöflichen Baumeister ernannten Herrn Bauinspector Wilhelm Lutz übertragen wurde.

Dem zufolge wird vom 1. Januar 1874 an, wo das Erzb. Bauamt Heidelberg seine Thätigkeit beginnt, die für die beiden bisherigen Bauämter bestandene Bezirkseinteilung aufgehoben und von gedachtem Zeitpunkt an als Dienstbezirk zugewiesen:

#### I. Dem Erzbischöflichen Bauamt Heidelberg

die Orte in den Landcapiteln: Tauberbischofsheim, Buchen, Heidelberg, Krautheim, Lauda, Mosbach, St. Leon, Waibstadt, Wallbüren, Weinheim und aus dem Landcapitel Bruchsal die Orte Bretten, Heidelshheim und Karlsdorf.

#### II. Der Baubezirk des Erzbischöflichen Bauamts Karlsruhe

umfaßt die Erzb. Landcapitel: Bruchsal (mit Ausnahme der Orte Bretten, Karlsdorf und Heidelshheim) Ettlingen, Gernsbach, Lahr, Mühlhausen, Offenburg, Ottersweier und Philippsburg.

#### III. Die Beforgung des kirchlichen Bauwesens

in den übrigen 17 Landcapiteln des obern Theils der Erzdiocese bad. Theils verbleibt dem Erzbischöfl. Bauamte Freiburg. Freiburg, den 16. October 1873.

### Erzbischöfliches Capitels-Vicariat.

### Die Kapitalanlagen bei der kathol. Pfarrpfündekasse dahier betr.

Nro. 22,704. An die katholischen Stiftungs-Commissionen und Pfarrämter.

Wir bringen hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß wir die katholische Pfarrpfündekasse dahier unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung unter Ziff. 1. unserer Bekanntmachung vom 30. Juli v. J. Nro. 15,958 (Anz.-Blatt Nro. 16) ermächtigen, vom 1. Januar 1874 an auch die kleineren Einlagen von 200 fl. und darunter, und zwar sowohl die bereits bestehenden, als auch die ihr künftig zufließenden, mit 4% zu verzinzen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1873.

### Katholischer Oberstiftungsrath.

Schaible.

Feederle.

## Pfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

### I.

**Bremgarten**, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von beiläufig 900 fl.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

### II.

**Altdorf**, Decanats Lahr, mit einem Einkommen von beiläufig 1050 fl.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Innern einzureichen.

---

**Berichtigung.** Die im Anzeigebblatt No. 22 zur Bewerbung ausgeschriebene Pfarrei Liggeringen ist freier Colatur. Die Bewerber um diese Pfründe haben hiernach ihre Bittgesuche an Seine Bischöflichen Gnaden den Hochwürdigsten Herrn Erzbischofsverweser zu richten.

## Pfründebefetzungen.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofsverweser in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Christian Schneiderhan in Emmendingen auf die Pfarrei Steißlingen, Decanats Engen, designirt und ist derselbe den 11. November l. J. investirt worden.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Rheinheim, Decanats Klettgau, präsentirten bisherigen Caplaneiverweser August Eisele in Markdorf wurde den 13. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Moosbrunn, Decanats Ettlingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Stefan Gramlich in Oberwiesheim wurde den 24. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Pfarrei Ludwigshafen, Decanats Stockach, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Johann Nepomuck Schöffner in Degernau wurde den 27. November l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der von Seiner Bischöflichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofsverweser in Vorschlag gebrachten drei Bewerber den Decan und bisherigen Pfarrer Jakob Kloos in Helmsheim auf die Pfarrei Ubstadt, Decanats Bruchsal, designirt und ist derselbe den 1. Dezember l. J. dort investirt worden.

## Diensternennungen.

Vom venerabeln Landcapitel Billingen wurde Pfarrer Leopold Hauser in Friedenweiler zum Definitor der Regiunkel Wald gewählt und durch Erlaß Erz. Capitels-Vicariates vom 30. October No. 8623 bestätigt.

Vom venerablen Landcapitel Stühlingen wurde Pfarrer Theodor Weber in Dillendorf zum Kammerer gewählt und durch Erlass des erzb. Capitel-Vicariats vom 6. November l. J. No. 7332 bestätigt.

### Anweisung der Pfarrverweser und Vicare.

- Den 28. October: Priester August Wasmer als Vicar nach Deuggen.  
 Johann Evangelist Kleiser, Vicar in Bühl i. g. E. nach Bonndorf.  
 Den 17. Noobr: Josef Rintersknecht, Pfarrverweser in Eichsel i. g. E. nach Degernau.  
 Den 20. Noobr: Rudolf Seelinger, Curatieverweser in Adelsheim als Pfarrverweser nach Walldorf.  
 Gustav Epp, Vicar in Walldürn als Curatieverweser nach Adelsheim.  
 Otto Halter, Vicar in Limbach i. g. E. nach Walldürn.  
 Franz Josef Kuhmann, Vicar in Walldorf i. g. E. nach Limbach.  
 Anton Schaubert, Vicar in Rittersbach i. g. E. nach Kilsheim.

### Sterbfall.

Den 12. Septbr.: Maria Bernarda Findling, Priorin des Klosters und Lehrinstituts zum hl. Grab in Baden.

R. I. P.

### Fromme Stiftungen.

- In den Pfarrkirchenfond Trillfingen von Julian Grumann 75 fl. zu einem Seelenamte.  
 Zur Heiligenpflege in Berenthal von Wittve Agatha geb. Dannöffel 50 fl. zu einer Jahrtagsmesse für ihren † Ehemann Johann Georg Stöhr.  
 Zum Kirchenfond in Furtwangen von Wilhelm Reiningger Eheleute und ihrer Tochter Wilhelmine 800 fl. zur Abhaltung eines Rosenkranzjahrtags.  
 In den Pfarrhausbaufond Griesen von Maria Schmied, geb. Albiez 75 fl. zu einem Seelenamt für ihren † Ehemann.  
 Zur Heiligenpflege Trochtelfingen von Wittve Agnes Wegel, geb. Abt 100 fl. zu einem Seelenamt für ihren † Ehemann Georg Wegel, resp. für sich selbst.  
 In den Hauptkirchenfond in Hausach 200 fl. von Franziska geb. Waidele, Ehefrau des Martin Kopper zur Abhaltung eines Seelenamtes.  
 In den St. Sebastianus- und Gottesackerkapellenfond in Donaueschingen 500 fl. von Karl Seyfried Wittve.  
 In den Kirchenbaufond in Beckstein von mehreren Ungenannten 149 fl. 9 kr.  
 In den Kirchenfond Böhrenbach von dem daselbst † Rentner Andreas Imbery 978 fl. 29 kr. zur Abhaltung von einem Anniversar-seelenamt, einem Lobamt und einer heiligen Messe und zur Verwendung des Zinsenrestes für die Kirche.  
 In der Kirchenfond in Altglashütten von demselben 1000 fl. zu gleichem Zwecke. — In Kirchenfond zu Saig von demselben 1000 fl. zu gleichem Zwecke.  
 In den Kirchenfond in Waldmühlbach von einer Ungenan-

ten 300 fl. zur Abhaltung einer besondern kirchlichen Feierlichkeit am Schmerzensfreitage.

In den Kirchenfond zu Ditzelhausen 300 fl. von † Josef Kaiser zur Abhaltung von zwei Engelläutern und einem Morateamt.

Zur Kirchenpflege in Straßberg 100 fl. von Joh. Georg Calenbach zur Abhaltung einer Anniversar-messe für seine † Gattin Elisabeth geb. Kern. Ebendahin 50 fl. von Susanna Fröhle zur Abhaltung einer hl. Messe für sich und ihren † Ehemann Dominik Wochner.

Zur Kirchenfond in Thalheim von Matthä Boos 50 fl. zur Abhaltung eines Jahrtags für sich und seine † Ehefrau.

In den Kirchenfond in Mannheim von der Familie von Bunningen in Holland 500 fl. zu Lesung einer hl. Messe für die von Bunningen'sche Familie und zur Unterhaltung ihres Grabdenkmals auf dem Friedhof in Mannheim.

### Beiträge für die Väter am hl. Grab.

Schweighausen 2 fl. 57 kr.; Hattingen 2 fl. 10 kr.; Aul-  
 fingen 2 fl. 57 kr.; Höhenschwand 46 kr.; Gurtweil 1 fl.  
 12 kr.; Neudingen 1 fl. 36 kr.; Grünsfeld 4 fl.; Kützbrunn  
 2 fl. 12 kr.; Heimbach, Hrn. Pfr. Köppler 1 fl. 24 kr.; Frei-  
 burg 1 fl.; Steinmauern, durch Hrn. Pfr. Kern in Kappel-  
 windeck 1 fl. 30 kr.; Ulm, bei Oberkirch 4 fl. 18 kr.; Neu-  
 weier 4 fl. 30 kr.; Ebnet, Gemeinde 3 fl. 7 kr.; Lauda 11 fl.

### Beiträge für die sittlich verwahrlosten Kinder.

Pfarrei Espasingen 1 fl. 26 kr.; Pfarrei Eschach 1 fl.;  
 Pf. Hubertshofen 30 kr.; Hr. Pfarrer Weiland von Zäh-  
 ringen 1 fl. 45 kr.; Pfarrei Ippingen 24 kr.; Freiburg, Dr.  
 S. B. D. 25 fl.; Dittigheim 2 fl.; Pfarrei Neukirch 6 fl.;  
 Pfarrei Niedermühl 3 fl.